Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Stadt Heinsberg
vom_____

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I. S. 4167) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heinsberg am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Heinsberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	431 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Heinsberg vom 22.09.2014 außer Kraft.